

Anmeldung Schaf-und Ziegenweide gemäß §41 TWO für das Jahr 20....

an die Forsttagsatzungskommission der Gemeinde

1. Persönliche Daten des Antragstellers(Tierhalters):

Vorname, Nachname:	
Geburtsdatum:	
Adresse (Straße, PLZ, Ort):	

2. Anmeldung Schafweide (§41) / Antrag auf Ausnahme vom Schafweideverbot §38 Abs.1:

Anzahl Schafe:	Glaubhaftmachung des Weiderechts:
Vorgesehene Weideorte :	☐ Weideorte laut Anmeldung des Vorjahres ☐ Sonstige (Lageskizze als Anhang):
Laut § 41 Abs. 1 TWO gelten Anmeldungen mit vorgesehenen Weideplätzen auf Flächen im Sinne des § 37 Abs. 2 lit. a und b als Antrag im Sinne des § 38 Abs. 1	

3. Anmeldung Ziegenweide im Wirtschaftswald (§41):

Anzahl Ziegen:	Glaubhaftmachung des Weiderechts:
Vorgesehene Weideorte:	☐ Weideorte laut Anmeldung des Vorjahres ☐ Sonstige (Lageskizze als Anhang):

4. Anmeldung Durchtrieb (§41):

Anzahl Tiere:	Glaubhaftmachung des Weiderechts:
Vorgesehene Durchtriebswege	☐ Durchtriebswege laut Anmeldung des Vorjahres ☐ Sonstige:

Markierung der Tiere (Hofmarke*)	
Aufsichtsperson (sofern bei der Anmeldung schon bekannt)**	

Ort / Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

*) Die Markierung hat als eine eindeutige farbliche Kennzeichnung mit einem Symbol (Kreis, Punkt, Strich) der Tiere zu erfolgen, um eine eindeutige Zuordnung der Tiere zum Tierhalter zu ermöglichen, ohne die Tiere einfangen zu müssen.

**) Sofern die Aufsichtsperson bei der Anmeldung noch nicht bekannt ist, so ist diese spätestens eine Woche vor Weidebeginn der Forsttagsatzungskommission zu melden

Allgemeine Hinweise

1. Jede/r Tierhalter*in hat mit einem **vollständig ausgefüllten Formular** (erhältlich im Gemeindeamt oder unter <https://www.tirol.gv.at/innsbruck/referate/bfi-steinach/fts/>) seine Schafe und Ziegen, die im Wald weiden oder durch den Wald durchgetrieben werden sollen, anzumelden. Eine Anmeldung wird gegebenenfalls als Antrag gewertet.
2. Es dürfen nur Tiere angemeldet werden, die der/die Tierhalter*in mit betriebseigenem Futter selbst überwintert hat und
3. für die das Bestehen eines Weiderechtes oder Durchtriebsrechtes glaubhaft gemacht werden kann. Solche glaubhaften Weiderechte können sein:
 - ✓ ein Weiderecht nach Tiroler Flurverfassungsgesetz als Mitglied einer Agrargemeinschaft
 - ✓ ein Weiderecht nach Wald- und Weideservitutengesetz als urkundliches Servitut
 - ✓ ein Weiderecht nach § 70 Tiroler Gemeindeordnung als Nutzung des Gemeindegutes
 - ✓ eine Weideausübung im eigenen Wald (Eigentümer)
4. Als vorgesehener Weideort oder Durchtriebsweg kann im Formular, der laut Anmeldung im Vorjahr ausgewählt werden oder es ist ein Weideort oder Durchtriebsweg unter Beilage einer Lageskizze neu zu beantragen.
5. Der Plan/die Pläne der Weideorte und Durchtriebswege aus dem Vorjahr liegen im Gemeindeamt auf und werden gleichzeitig mit der Kundmachung der Forsttagsatzung angeschlagen.
6. Der/die Tierhalter*in hat im Anmeldeformular auch die vorgesehene Markierung der Tiere anzugeben.
7. Die Aufsichtsperson (Hirte) soll sofern bei der Anmeldung bereits bekannt im Formular angegeben werden, ist der Forsttagsatzungskommission jedoch mindestens **eine Woche vor der Aufnahme des Weidebetriebes** namhaft zu machen.

Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Forsttagsatzung vollständig ausgefüllt der Geschäftsstelle der Forsttagsatzungskommission im Postweg (Bezirksforstinspektion Steinach, Nößlacherstraße 7, 6150 Steinach a.Br.) oder per E-Mail (bh.il.bfi.steinach@tirol.gv.at) zu übermitteln.